



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

Satzung

Verein für Bewegungsspiele 1904 e.V. (Kurzform VfB 04 Grötzingen e.V.)

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Name, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Die im April und Mai 1904 gegründeten Fußballvereine FC Alemania und FC Viktoria vereinigten sich am 7. Januar 1906 zur Fußballgesellschaft Grötzingen. Durch Beschluss der Generalversammlung von 20. Juni 1909 wurde der Verein umbenannt in "Verein für Bewegungsspiele 1904 Grötzingen e.V." (VfB 04 Grötzingen e.V.).
2. Die Vereinsfarben sind schwarz—weiß—blau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, Stadtteil Grötzingen. Die Vereinsadresse lautet: Bruchwaldstraße 70, 76229 Karlsruhe.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, insbesondere des Mannschaftssportes Fußball als Hauptsportart, aber auch andere Arten des Volkssportes.
2. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstigen Baulichkeiten für die Mitglieder verwirklicht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen und besitzt alle Rechte und Pflichten eines eingetragenen Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

1. Als Mitglied können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Für natürliche Personen unter 18 Jahren gilt die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Einsprüche über eine ablehnende Entscheidung können innerhalb von 14 Tagen schriftlich erhoben werden. Über einen Einspruch entscheidet der Ehrenrat.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und verpflichtet zur ordnungsgemäßen Beitragsleistung. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6

Austritt aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. Auflösung bei juristischen Personen. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Verein erforderlich.

§ 7

Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn ein Mitglied absichtlich gegen



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

die Satzung verstößt, seiner Beitragspflicht über sechs Monate nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

2. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren am Tage des Ausschlusses alle Rechte gegenüber dem Verein. Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen schriftlich erhoben werden. Über einen Einspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, sowie Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die einer Sportgruppe des Vereins angehören.

§ 9-1

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Funktionsorgane des Vereins wählbar (Vorstand bzw. Gesamtvorstand).
2. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Jugendversammlung ihres jeweiligen Bereichs teilnehmen.

§ 9-2

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen sich im Sinne der Gemeinnützigkeit bei den Aktivitäten im Verein einbringen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Einrichtungen des Vereins so zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum, bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins ist das Mitglied zum vollen Schadensersatz verpflichtet.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

3. Änderung der Adressdaten und Kontoverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 9-3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der Frist von zwei Haushaltsjahren (Haushaltsjahr = Geschäftsjahr 1.1-31.12.) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9-4

Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrungen des Vereins sind in der Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Ehrungen werden vom Ehrenrat vorgeschlagen, vom Vorstand beschlossen und vom Ehrenrat ausgesprochen.
3. Der Ehrenrat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte eines unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Jugendversammlung Fußball
5. die Jugendversammlung sonstige Sportarten
6. der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.

§ 11-1 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt außer dem Ehrenratsvorsitzenden und dem Vertreter des Fördervereins den Vorstand und den Gesamtvorstand.
2. Sie beschließt die Grundlagen des Vereins, Aufgaben, Ziele, Richtlinien und definiert diese in der Satzung des Vereins.

§ 11-2 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu berufen,
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - wenn die Belange des Vereins solches erfordert
 - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, schriftlich mit Gründen versehen, einen Antrag stellen.
3. Die Versammlung wird vom Verwaltungsvorsitzenden einberufen, der Termin wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie wird vom Verwaltungsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
4. Bei Wahlen der Vorstandschaft wird ein Wahlleiter oder Wahlausschuss gewählt.
5. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

6. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntgabe im aktuellen Mitteilungsblatt des Stadtteils Grötzingen und elektronischen Medien (unter anderem auch die Internetpräsenz des Vereins) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen.
7. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Diese Anträge werden als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen und mindestens fünf Tage vor der Versammlung durch Aushang im Schaukasten des Clubhauses veröffentlicht.

§ 11-3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:

1. Jahresberichte der Vorsitzenden
2. Jahresberichte der Abteilungsleitungen
3. Bericht des Ehrenrats
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
6. Wahlen
7. Anträge gemäß §11-2 Punkt 7.

§ 11-4 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.
3. Die Beschlüsse sind für alle bindend.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich offen, geheime Wahlen können mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantragt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, Gewählt / beschlossen ist, wer bzw. was die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Verwaltungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden: Verwaltungs-, Finanz- und Sportvorsitzender.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt bzw. das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Für einen Beschluss reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Bei Ausfall (Austritt) eines Mitgliedes des Vorstands beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag der restlichen Mitglieder des Vorstands einen Ersatzvertreter für die restliche Wahlperiode.
5. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
6. Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 12-1 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und ist sein ausführendes Organ. Er hat die Geschäfte des Vereins zum Wohle und Gedeihen in allen Bereichen zu führen. Der Vorstand muss die wirtschaftlichen, sportlichen und verwaltungstechnischen Belange des Vereins nach außen und innen vertreten und Entscheidungen zum Wohle und Fortbestand des Vereins treffen.
2. Der Vorstand hat die Leitung aller Geschäfte sowie die Leitung in allen Verhandlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands.
3. Die Vertretungsvollmacht ist bei finanziellen Angelegenheiten in der Finanzordnung geregelt.
4. Die drei Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig mit allen Rechten und Pflichten.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Eine Einzelvertretungsberechtigung wird dem Vorstand zugestanden. Die Einschränkung für die Einzelvertretungsberechtigung ist in § 12-1 Nr. 7 geregelt.
6. Der Vorstand sollte sich in abteilungsspezifischen Sachbelangen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter absprechen.
7. Ein Mitglied des Vorstandes ist bis zu einem Geschäftswert von 1500,- € alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1500,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch mind. zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 4.000,- € sowie



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 4.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

§ 12-2

Aufgaben des Verwaltungsvorsitzenden

1. Der Verwaltungsvorsitzende ist zuständig für alle verwaltungstechnischen Angelegenheiten.
2. Er beruft alle Sitzungen des Vereins ein und leitet sie.

§ 12-3

Aufgaben des Sportvorsitzenden

1. Der Sportvorsitzende ist zuständig für alle sportlichen Belange. Er wird gegenüber den Verbänden etc. als Ansprechpartner benannt
2. Er ist Ansprechpartner für alle Abteilungsleiter und unterstützt diese in ihren Aufgabengebieten. Jedoch sind die organisatorischen Aufgaben und Abläufe durch die jeweiligen Abteilungen selbst zu regeln.

§ 12-4

Aufgaben des Finanzvorsitzenden

1. Der Finanzvorsitzende ist für alle finanziellen Angelegenheiten einschließlich des Kassenwesens des Vereins zuständig. Der Finanzvorsitzende führt ordnungsgemäß die Kassenbücher und berichtet den restlichen Mitgliedern des Vorstands und des Gesamtvorstands.
2. Die finanziellen Angelegenheiten sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 13

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorstand (siehe § 12)
 - 1.2. dem Schriftführer
 - 1.3. der Vertretung des Mitgliederwesens
 - 1.4. den Abteilungsleitungen
 - 1.5. mind. 3 Beisitzer/in, max. 7 Beisitzer/in
 - 1.6. dem Jugendleiter Fußball
 - 1.7. dem Jugendleiter sonstige Sportarten
 - 1.8. Ehrenratsvorsitzende/r
 - 1.9. Vertreter des Fördervereins
2. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Vereinsmitglieder werden.
3. Der Gesamtvorstand, außer der Ehrenratsvorsitzende und der Vertreter des Fördervereins, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Dauer von



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

- zwei Jahren, gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt bzw. das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Gesamtvorstand ist mit mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig, darunter muss ein Mitglied des Vorstands sein.
 5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.
 6. Der Gesamtvorstand soll nach Bedarf oder mindestens alle zwei Monate tagen. Beim Ausfall (Austritt) eines Gesamtvorstandmitgliedes beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode in den Gesamtvorstand.

§ 13-1

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
2. Ein zusätzlicher Fachbereich kann für eine Aufgabe auch zeitlich begrenzt durch Mehrheitsbeschluss im Gesamtvorstand besetzt bzw. enthoben werden.
3. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand ist aufgefordert Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
4. Die Aufgaben der Beisitzer im Gesamtvorstand sind in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 14

Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll und beurkundet im Protokoll mit einem Mitglied des Vorstands die Beschlüsse in den einzelnen Vereinsorganen.
2. Er unterstützt den Vorstand, insbesondere den Verwaltungsvorstand sowie das Mitgliederwesen bei der vereinsinternen Korrespondenz.
3. Der Schriftführer ist für die rechtzeitige Einladung zu Sitzungen der Vereinsorgane verantwortlich.

§ 15

Aufgaben der Rechnungs- u. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Wiederwahl der bisherigen Kassenprüfer ist zulässig.
3. Den Rechnungs- und Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenbücher und der Buchführung des Vereins einschließlich der Belege.
4. Die Überprüfung soll mindestens einmal im jeweiligen Geschäftsjahr durchgeführt werden.
5. Den Termin legen die Kassenprüfer fest.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

§ 16

Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen und auch auflösen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres kann durch Abteilungsordnungen geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Abteilungsleiter repräsentieren ihre Abteilung nach innen und außen und sind für die Belange ihrer Abteilung verantwortlich

§ 17

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gliedert sich in zwei Bereiche
 - 1.1. Vereinsjugend Fußball
 - 1.2. Vereinsjugend sonstige Sportarten
2. Die Vereinsjugend Fußball wird durch den Jugendleiter Fußball vertreten. Die Vereinsjugend sonstige Sportarten wird durch den Jugendleiter sonstige Sportarten vertreten.
3. Die Jugendleiter sind für ihren jeweiligen Bereich Ansprechpartner und Mittelsperson.
4. Die Jugendleiter sind zuständig für die Abläufe der Vereinsjugend ihres jeweiligen Bereichs und informieren den Gesamtvorstand.
5. Die Jugendordnung Fußball und die Jugendordnung sonstige Sportarten werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.
6. Die Jugendleiter sind für die Einhaltung der jeweiligen Jugendordnung und zur ordnungsgemäßen Verwendung der im jeweiligen Jugendbereich verwendeten Finanzmittel verantwortlich.
7. Die Jugendleiter führen die Jugendversammlung ihres jeweiligen Bereichs durch und leiten diese.

§ 18

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die mindestens das 50. Lebensjahr und 25 Mitgliedsjahre erreicht haben. Diese werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
2. Der Ehrenratsvorsitzende und der stellvertretende Ehrenratsvorsitzende werden von den Mitgliedern des Ehrenrats mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

3. Dem Ehrenrat obliegt insbesondere die Förderung des Vereinszwecks. Er berät und unterstützt den Vorstand.
4. Der Ehrenrat schlägt vor und vollzieht die vom Vorstand beschlossenen Ehrungen verdienter Mitglieder.
5. Der Ehrenrat entscheidet ferner vereinsintern und abschließend über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstand.

§ 19

Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Gewinnüberschüsse des Gesamtvereins aus dem jeweiligen Geschäftsjahr sind für Kapitalanlagen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

§ 20

Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder von Sportgeräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund, im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins, geregelt.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann aber auf alle Fälle beschlussfähig. Die Auflösung kann dann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
4. Über das gesamte Vereinsvermögen ist nach § 19 dieser Satzung zu handeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe – Ortsverwaltung Grötzingen, zwecks Verwendung für sportliche Belange.



VfB 04 Grötzingen e.V.

Hier ist Sport daheim.

§ 22 Fusionen

Fusionen mit anderen Vereinen oder Abteilungen anderer Vereine können nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Sonstige Regelungen

In allen anderen durch die Satzung nicht ausdrücklich bestimmten Punkten regeln sich die Belange des Vereins nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 21-79.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung des VfB 04 Grötzingen e.V. wurde am 26.09.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23.09.2011.

Karlsruhe, 26.09.2024

Schriftführer:

Der Vorstand: